



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Bayerischer Landes-Sportverband e. V.
Herrn Peter Pfeuffer
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
19.12.2007

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.7 - 5 K 7310 - 3.1 232

München, 29.01.2008
Telefon: 089 2186 2052
Name: Herr Dr. Vorleuter

**Vereinsförderung;
hier: Neuregelung der staatlichen Anerkennung von Übungsleiteraus-
bildungen**

Anlage: 1 Richtlinie

Sehr geehrter Herr Pfeuffer,

ich danke für die von Ihnen übermittelte Stellungnahme des Bayerischen Landes-Sportverbandes. In der Anlage erhalten Sie die Richtlinie zur Anerkennung von Ausbildungen nach Nr. 4.2.5 der Sportförderrichtlinien in der aktuellen Fassung vom 30.11.2005 betreffende Grundlagenpapier zur weiteren Umsetzung durch den BLSV und die durch ihn vertretenen Fachverbände zurück.

Die durch den BLSV vorgeschlagenen Lizenzbezeichnungen Übungsleiter C und B wurden übernommen.

Die in der Bayerischen Akademie für Erwachsenenbildung im Sport ausgebildeten Vereinsmanager C werden bei der Berechnung der Vereinspau- schale mit 325 Einheiten einbezogen. Das Staatsministerium erkennt damit

den Stellenwert gut ausgebildeter ehrenamtlicher Verwaltungsmitarbeiter für einen funktionierenden Sportverein an. Da das Vereinsmanagement die Rahmenbedingungen für die aktiven Übungsstunden gewährleistet, aber nicht den zentralen Vereinszweck eines Sportvereins ausmacht, sieht das Staatsministerium davon ab, Vereinsmanager C (oder die Weiterbildung zum Vereinsmanager B), wie durch den BLSV vorgeschlagen, mit 650 Einheiten anzurechnen.

Abschließend weise ich noch einmal darauf hin, dass eine Vereinsförderung nach den dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln erfolgt. Eine Erhöhung der Fördermittel ist mit der Neufassung der Anerkennungspraxis nicht verbunden. Die eventuelle Aufnahme neuer Ausbildungsgänge in die Förderung birgt bei gleichbleibenden Haushaltsmitteln das Risiko einer Verringerung der einzelnen Fördereinheit. Ich bitte deswegen, eine eventuelle Erhöhung der Zahl der Lizenzen durch die Aufnahme neuer Ausbildungsgänge mit Augenmaß vorzunehmen.

Die Berechnung der Vereinspauschale für das Jahr 2009 erfolgt erstmals auf der Grundlage dieser Neuregelung. Das bedeutet, dass das Staatsministerium ab sofort keine gesonderte Anerkennung oder Genehmigung einer Ausbildungsrichtlinie eines Verbands mehr vornimmt. Der BLSV wird gebeten, das vorgesehene Gremium zur Begutachtung und Bewertung neuer Ausbildungsrichtlinien einzurichten und die bereits bestehenden Lizenzen bis spätestens 28.02.2012 vollständig auf die neuen Ausweise umzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Vorleuter
Ministerialrat



**Richtlinie
zur staatlichen Anerkennung von Übungsleiterausbildungen
als Grundlage der Vereinsförderung nach Nr. 4.2.5
der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern**

Anlage zum KMS Nr. V.7 - 5 K7310 - 3.1232 vom 21.1.2008

1. Formale Grundlagen

- Es können durch den BLSV, einem seiner Mitgliedsverbände oder Anschlussorganisationen verantwortete und durchgeführte Ausbildungen anerkannt werden.
- Als formale und inhaltliche Grundlage einer Anerkennung der jeweiligen Ausbildung dienen die Rahmenrichtlinien des DOSB mit den Einschränkungen, die sich durch die vorliegenden Richtlinien ergeben.
- Ausbildungen von Anschlussorganisationen des BLSV können anerkannt werden, wenn sie den in dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätzen entsprechen.
- Die Ausstellung einheitlicher Ausweise erfolgt durch den BLSV bzw. die Gültigkeit der Lizenz wird - bei Verwendung eines einheitlichen Ausweisformulars des DOSB - durch den BLSV bestätigt (Stempelnachweis oder Eindruck).
- Für jede erfolgreich abgeschlossene Ausbildungsrichtung wird ein gesonderter Ausweis ausgestellt, wodurch die gleichzeitige Beantragung der Vereinsförderung durch mehrere Vereine erfolgen kann.
- Die Anerkennung einer außerbayerischen Ausbildung wird durch den BLSV oder den jeweils zuständigen bayerischen Fachverband vorgenommen und erfolgt nur, wenn sie einer durch den

BLSV oder Fachverband angebotenen Ausbildung nach Maßgabe dieser Richtlinie entspricht.

- Der BLSV beantragt zum Dezember eines jeden Jahres beim StMUK die Anerkennung der Ausbildungen. Das StMUK stellt die staatliche Anerkennung und damit Förderfähigkeit der Ausbildungen mit der Aufnahme in die für die Kreisverwaltungsbehörden zu erstellende Übersicht fest. Das StMUK kann die Aufnahme neuer Ausbildungsrichtungen begründet ablehnen.
- Die bisherige Anzeige der Durchführung eines Übungsleiterlehrgangs gegenüber dem StMUK entfällt. Der BLSV trägt mit seinen Fachverbänden die Verantwortung über die Qualität der jeweiligen Ausbildung.
- Der BLSV wird ein Gremium zur Sicherung einheitlicher Ausbildungsstandards einrichten. Dazu gehört der Aufbau des erforderlichen Qualitäts- und Beratungsmanagements.

2. Grundqualifikation (650 BE)

- Lizenzbezeichnungen
 - a) Übungsleiter C „Breitensport Profil Erwachsene und Ältere“ (sportartübergreifend - bisher „Übungsleiter A“)
Übungsleiter C „Breitensport Profil Kinder und Jugendliche“ (sportartübergreifend - bisher „Übungsleiter J“)
 - b) Trainer C „Breitensport“ (sportartspezifisch)
Trainer C „Leistungssport“ (sportartspezifisch)
- Ausbildungsumfang

Mindestens 120 UE für die Lizenzstufe „Übungsleiter C“ oder „Trainer C“. Es wird - im Gegensatz zu den Rahmenrichtlinien DOSB - am Begriff „Unterrichtseinheit“ festgehalten. Der BLSV prüft, inwieweit externe Lehrverfahren wie z.B. Selbststudium, E-Learning etc. Bestandteil künftiger Ausbildungen sein können.

- Bisher durch einen Fachverband vertretene und durch einen Ausbildungsgang zu einer gemeinsamen Lizenz führende unterschiedliche Sportarten können in getrennten Ausbildungsgängen unterrichtet werden, wenn diese durch die fachliche Differenzierung in den jeweiligen Sportarten notwendig werden und durch den Fachverband die dafür notwendigen Lehrkapazität bereitgestellt werden kann.

3. Zusatzqualifikation (325 BE)

- Weitere Ausdifferenzierungen (z.B. Zusatzqualifikationen wie „Senioren“, „Kinder“, „Prävention“ u.a.) führen zu den Lizenzbezeichnungen „Übungsleiter B“ oder „Trainer B“ und werden mit 325 BE angerechnet wenn sie einen Fortbildungsumfang von mindesten 60 UE umfassen und durch das StMUK anerkannt wurden.
- Die Ausbildung „Vereinsmanager C“ wird mit 325 BE angerechnet.